



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Finanzen des
Landtages von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Ausschuss für Inneres und Sport
des Landtages von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.komsanet.de>

5. November 2014

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drs. 6/3422) Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 6/3440)

Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Knöchel,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Brachmann,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur heutigen Anhörung und die Gelegenheit, zum
o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung und dem Änderungsantrag der Fraktion
DIE LINKE Stellung nehmen zu können.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drs. 6/3422)

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung soll die Finanzausgleichsmasse

- in 2015 um 91 Mio. Euro und
- in 2016 um 113 Mio. Euro

gegenüber 2014 gekürzt werden (**Anlage 1**). Im Vergleich zum Referentenentwurf
hat sich zwar die Finanzausgleichsmasse um 37,5 Mio. Euro (2015) und 48,5 Mio.
Euro (2016) erhöht. Letztendlich bleibt es aber bei einer erheblichen Kürzung, die
angesichts der bereits bestehenden schwierigen Finanzsituation der Kommunen aus

eigener Kraft nicht konsolidiert werden kann. Dies wird massive Auswirkungen auf die kommunalen Dienstleistungen für die Bürger und die Wirtschaft haben.

Die vollständige Anrechnung aller Einnahmen und Einsparungen bei der Ermittlung des Finanzbedarfs schöpft kommunale Konsolidierungsmöglichkeiten und -erfolge zeitnah zu Gunsten des Landes ab und verhindert systematisch eine eigenständige Stabilisierung der Kommunalfinanzen.

Der in der Gesetzesbegründung – und im Orientierungsdatenerlass des Ministeriums der Finanzen vom 23. September 2014 – formulierte absolute Nachrang der Finanzausgleichsmittel gegenüber den eigenen Einnahmen wird angesichts der schwachen Steuerkraft der Gemeinden, der Finanzierungspflicht des Landes für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und mit Blick auf § 99 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz nicht mitgetragen.

I. Zusammenfassende Bewertung

1. Die mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung einhergehende Kürzung der Finanzausgleichsmasse verstößt gegen Art. 88 Abs. 1 Landesverfassung, wonach das Land für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu sorgen hat.
2. Das neu eingefügte Benchmark „Best Practice LSA“ liefert keine verwertbaren Ergebnisse über das wirtschaftliche Verwaltungshandeln der Kommunen. Eine Kürzung des ermittelten Finanzbedarfs auf der Grundlage dieses „Benchmark“ verstößt gegen die kommunale Finanzhoheit. Wir fordern daher die ersatzlose Streichung des Benchmarks.
3. Die Kürzung des Tilgungsanteils am Finanzbedarf um 24 Mio. Euro/Jahr ist rechnerisch nicht haltbar und zwingt die Kommunen, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Banken und Sparkassen zunehmend über Liquiditätskredite zu begleichen. Wir fordern mindestens die ungekürzte Fortschreibung des bisherigen Tilgungsanteils von 178 Mio. Euro/Jahr.
4. Die Auftragskostenpauschale zur Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wird um 63,1 Mio. Euro (2015) bzw. 58,3 Mio. Euro (2016) gegenüber dem Jahr 2014 abgesenkt. Eine diese Kürzung rechtfertigende Kosten- oder Aufgabenreduzierung bei den Kommunen in den Jahren 2011 bis 2013 oder mit Wirkung zum 1. Januar 2015 ist uns nicht bekannt. Wir lehnen die geänderte Berechnungsweise strikt ab und fordern eine Fortschreibung der Auftragskostenpauschale 2014 für die Jahre 2015 und 2016.
5. Der starke Zuzug von Asylbewerbern führt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erheblichen Mehraufwendungen, die das Land zügig und vollständig ausgleichen muss. Hierzu müssen die Auftragskostenpauschale (§ 4) aus 2014 fortgeschrieben, der im Gesetzentwurf vorgesehene zusätzliche Betrag von 13 Mio. Euro/Jahr (§ 4a) für 2015 um mindestens 10 Mio. Euro und für 2016 um weitere 10 Mio. Euro erhöht und die Zahlungstermine auf März und Juli vorgezogen werden.

6. Die vom Bund für 2015 - 2017 zugesagte Entlastung der Kommunen in Höhe von bundesweit 1 Mrd. Euro muss auch in Sachsen-Anhalt in den kommunalen Haushalten ankommen. Wir fordern daher, die im Gesetzentwurf vorgesehene Kürzung der Finanzausgleichsmasse um 31,2 Mio. Euro ersatzlos zu streichen.
7. Angesichts der unsicheren konjunkturellen Entwicklung dürfen den Kommunen nicht höhere Steuereinnahmen angerechnet werden als tatsächlich eingehen. Wir fordern daher einen Spitzausgleich bezüglich der gemeindlichen Steuereinnahmen in 2014 sowie für die Jahre 2015 und 2016. Alternativ ist wie beim FAG 2010 bis 2012 auf die tatsächlichen Steuereinnahmen lt. amtlicher Statistik abzustellen.
8. Während das Land die gemeindlichen Steuereinnahmen komplett beim Finanzbedarf anrechnet, sind die Kommunen nicht mehr an den Landessteuereinnahmen beteiligt. Vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit der Aufgaben des Landes und der Kommunen muss diese Ungleichbehandlung aufgelöst werden.
9. Die geplante Streichung der Vorwegentnahme von 5 Mio. Euro bei der Investitionspauschale muss rückgängig gemacht werden. Nur so können auch künftig steuerschwache Kommunen eine Kofinanzierung der Entflechtungsmittel für den Straßenbau darstellen.
10. Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage (§ 19 FAG) sollten die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Jahr sein. Für die Umstellung ist eine entsprechende Übergangsregelung vorzusehen.

II. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Konsolidierungsbeitrag der Kommunen für den Landeshaushalt

Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich des Landes Sachsen-Anhalt werden seit über 20 Jahren damit begründet, die Städte, Gemeinden und Landkreise

- hätten zu viel Personal,
- würden sich nicht wirtschaftlich verhalten und
- verfügten über eine bessere Finanzsituation als das Land.

Im Ergebnis dieser pauschalen und fragwürdigen Einschätzung ist die Finanzausgleichsmasse von 1.948 Mio. Euro in 1995 auf 1.573 Mio. Euro in 2014 (= - 19,3 %) gesunken. Damit haben die Kommunen einen beispiellosen Konsolidierungsbeitrag für den Landeshaushalt erbracht.

Durch die Streichung von rd. 91 Mio. Euro in 2015 würde die Finanzausgleichsmasse von einem Jahr zum anderen um weitere 5,8 % abgesenkt. Dies ist ohne Verzicht auf Pflichtaufgaben und Verletzung gesetzlicher Haushaltsvorgaben nicht leistbar.

Auch ist die vorgesehene Absenkung der Finanzausgleichsmasse bundesweit einmalig. Nach einer vom Landkreistag Sachsen-Anhalt durchgeführten Umfrage wird das den Kommunen 2015 über die jeweiligen Finanzausgleichsgesetze der anderen

Bundesländer zur Verfügung gestellte Finanzvolumen teils spürbar steigen, zumindest aber jedoch nicht reduziert.

2. Positive Steuerentwicklung beim Land

Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2014 für die Jahre 2014 bis 2018 kann das Land Sachsen-Anhalt erfreulicherweise auf eine stabile Entwicklung seiner Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen zählen. Für das Jahr 2015 sind in der Summe 6.744 Mio. Euro prognostiziert. Dies entspricht einem Anstieg gegenüber 2014 um 362 Mio. Euro (+ 5,7 %) und setzt sich in den weiteren Jahren wie folgt fort.

Auch wenn die anstehende November-Steuerschätzung diesen Effekt leicht abmildert, besteht angesichts der grundsätzlich positiven Entwicklung der Landesteuereinnahmen seitens der kommunalen Ebene kein Verständnis dafür, den kommunalen Finanzausgleich in 2015 gegenüber 2014 zu kürzen und neue Kriterien für die Bedarfsbemessung einzuführen, um diese Streichungen zu rechtfertigen.

Für die kommunale Ebene sind für 2015 steuerliche Mehreinnahmen von 68 Mio. Euro prognostiziert, die aber bekanntlich nur wenigen Gemeinden zur Verfügung stehen und im Übrigen komplett beim Finanzausgleich gegengerechnet werden.

3. Planungssicherheit für die kommunalen Haushalte

Der Wechsel vom Verbundsystem zu einem aufgabenbezogenen, am Bedarf ausgerichteten Finanzausgleich in Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2010 hatte das Ziel, die Finanzausgleichsmasse unabhängig von der Leistungskraft des Landes zu ermitteln. Die Kommunen sollten für ihre Aufgabenerledigung und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein höheres Maß an Planungssicherheit und Verlässlichkeit erfahren.

Nach den ersten fünf Jahren des neuen Finanzausgleichssystems müssen wir leider feststellen, dass sich diese Erwartung aus kommunaler Sicht nicht erfüllt hat. Der kommunale Finanzausgleich kommt nicht zur Ruhe und steht - wie früher auch - immer wieder zur Diskussion. Ständige Veränderungen der Berechnungsparameter haben ihn zudem unberechenbar werden lassen, wie die Schwankungen bei der Auftragskostenpauschale oder den Besonderen Ergänzungszuweisungen verdeutlichen. Eine unzureichende Datenbasis, vor allem ausgelöst durch den Übergang zur Doppik, aber auch verursacht durch die Abkehr von der ursprünglichen aufgabenbezogenen Systematik (auf Empfehlung von Prof. Dr. Deubel) führen zu einem hohen Maß an Intransparenz.

Nur fünf Jahre nach dem Systemwechsel und zwei Jahre nach einer ersten grundsätzlichen Änderung sieht der Gesetzentwurf für 2015/2016 wiederum neue Berechnungsparameter vor. Die Finanzausgleichsmasse für 2015 sinkt um weitere 91 Mio. Euro, obwohl der maßgebliche Zuschussbedarf IV um rd. 118 Mio. Euro (**Anlage 2**) steigt.

Obwohl sich also Aufgaben- und Kostenlasten der Kommunen mehren, fällt die vom Land ermittelte Finanzausgleichsmasse für 2015 und 2016 gegenüber dem Vorjahr stark ab. Der vorliegende Gesetzentwurf bekräftigt daher die bestehenden Zweifel,

dass die Finanzausgleichsmasse auf rein rechnerischem Wege unter Beachtung von Art. 88 LVerf LSA ermittelt werden kann.

Zwar steht dem Land verfassungsrechtlich ein Entscheidungsspielraum zu. Der kommunale Finanzausgleich kann aber gerade aufgrund dieser Gestaltungsmöglichkeiten des Landes bei der Parameterwahl nicht allein ein rechnerisches Ergebnis sein, sondern muss sich auch anhand der tatsächlichen Verhältnisse in den Kommunen einer Plausibilitätsprüfung stellen. Angesichts der jetzt schon schwierigen Finanzsituation in den Kommunen Sachsen-Anhalts, auf die wir gesondert unter Punkt II. 5. eingehen, sind die Kürzungen von insgesamt 204 Mio. Euro in den Jahren 2015 und 2016 gegenüber 2014 nicht kompensierbar.

4. Vorbereitung des Gesetzentwurfs

In der Sitzung des Stabilitätsrates Sachsen-Anhalt am 25. November 2013 war vereinbart worden, dass die wesentlichen Themen und Änderungsbedarfe zum FAG 2015/2016 in einer Arbeitsgruppe des Stabilitätsrates und verschiedenen Unterarbeitsgruppen unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände besprochen werden. Diese Vereinbarung ist leider nicht eingehalten worden:

- Verschiedene Neuregelungen im Gesetzentwurf („Best Practice LSA“, geänderte Berechnungsweise bei der Auftragskostenpauschale) waren zuvor kein konkreter Beratungsgegenstand in den gemeinsamen Arbeitsgremien.
- Die von uns bereits bei früheren Finanzausgleichsgesetzen angemeldeten Kritikpunkte (fehlende Konsolidierungsanreize, Plausibilität der Datengrundlage) sind keiner Lösung zugeführt worden.

Wir hätten uns im Interesse einer Konsolidierungspartnerschaft zwischen Land und Kommunen gewünscht, dass unsere Argumente angemessen einbezogen und der Diskussionsprozess in den Arbeitsgremien offener geführt worden wären als es der Gesetzentwurf offenbart.

5. Kommunale Finanzsituation 2014

Mit dem Gesetzentwurf soll die Finanzausgleichsmasse für 2015 gegenüber 2014 um rd. 91 Mio. Euro gekürzt werden. Diese Kürzung steht in klarem Widerspruch zur tatsächlichen Finanzsituation der Kommunen, wie sie sich nach unserer Haushaltsumfrage für 2014 darstellt:

- Ein großer Teil der Städte und Gemeinden kann den Ergebnishaushalt nicht ordentlich ausgleichen. 56 % können keinen ausgeglichenen Finanzhaushalt vorweisen.
- Keiner der elf Landkreise hat einen ausgeglichenen Finanzhaushalt.
- Die kommunalen Kassenkredite haben mit 521 Euro/EW (Stand: 30.06.2014) einen neuen Höchststand (**Anlage 3**) erreicht.

Es handelt sich also keineswegs um Einzelfälle kommunaler Fehlleistungen sondern um eine grundsätzliche Problematik, die zur systemischen Unterfinanzierung der Kommunen in Sachsen-Anhalt führt.

Bedenklich ist zudem, dass in den Ergebnishaushalten der 30 %ige Tilgungszuschuss nach STARK II als Ertrag verbucht ist, ohne mit Liquidität hinterlegt zu sein. Hieraus ergibt sich in den Jahren, in denen keine Kredite mehr in das STARK II-Programm umgeschuldet werden, eine spürbare Ertragslücke im Ergebnishaushalt, die mit zusätzlichen Maßnahmen geschlossen werden muss.

Die angemessene Finanzausstattung der Kommunen nach Art. 88 LVerf LSA muss sich anhand objektiver Daten begründen lassen. Der vorliegende Gesetzentwurf offenbart einen klaren Bruch zwischen Wunsch (FAG-Kürzung zugunsten des Landeshaushalts) und Wirklichkeit (Haushaltsdefizite der Kommunen). Ein Indiz hierfür ist die bereits im Herbst 2013 durch Orientierungsdaten des Ministeriums der Finanzen zum FAG 2014 angekündigte Kürzung der FAG-Masse von jeweils rd. 56 Mio. Euro in 2015 und 2016. Diese fußen nicht auf konkreten Berechnungen sondern exogenen Vorgaben aus der mittelfristigen Finanzplanung des Landes. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Kürzungen sind insgesamt sogar nahezu doppelt so hoch.

6. Investitionstätigkeit der Kommunen

Neben dem Anstieg der Kassenkredite ist insbesondere der Rückgang kommunaler Investitionen Ausdruck der angespannten Haushaltslage der Kommunen. Die Folge ist nicht nur der Verzicht auf wünschbare, aber nicht finanzierbare Neu-Investitionen sondern ein nachhaltiger Substanz- und Vermögensverzehr durch mangelnden Erhaltungsaufwand.

Erst jüngst hat die EU-Kommission in ihrem am 2. Juni 2014 veröffentlichten Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2014 die Investitionen in öffentliche Infrastruktur als unzureichend kritisiert. Die Kommission hat festgestellt, dass die öffentliche Bruttoinvestitionsquote gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland seit langem rückläufig sei und mittlerweile deutlich unter dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebietes liege. Die öffentlichen Nettoinvestitionen seien seit 2003 sogar negativ.

Der Rückgang der öffentlichen Investitionen hat nach den Feststellungen der Kommission fast ausschließlich auf kommunaler Ebene stattgefunden und dürfte – so die Kommission weiter – auch durch die begrenzten Finanzmittel der Kommunen bedingt sein. Die jährliche Haushaltsdatenumfrage des Deutschen Landkreistages (DLT) belegt für die Landkreise in Deutschland die starke Einnahmeabhängigkeit der kommunalen Investitionen. Der aktuelle Gemeindefinanzbericht des Deutschen Städtetags verweist für die ostdeutschen Kommunen auf den stabilen Trend rapide schrumpfender Investitionsmöglichkeiten.

Neben weiterem Bedarf an Neu- und Ausbau bestehender Infrastruktur gewinnt dabei der Erhaltungsbedarf zunehmend an Bedeutung. Dies hat das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) mit seiner Studie zum Ersatzneubaubedarf bei kommunalen Straßenbrücken vom 20. September 2013 festgestellt und zuletzt im Rahmen des im Auftrag der KfW-Bankengruppen durchgeführten KfW-Kommunalpanel 2014 nachdrücklich bestätigt.

Unsere Mitglieder weisen zudem auf den stetig steigenden Vorfinanzierungsaufwand bei der Realisierung von Förderprogrammen (EU, Bund, Land) hin, der auch auf den

zunehmenden bürokratischen Aufwand und der damit verbundenen verspäteten Auszahlung der Fördermittel zurückzuführen ist.

Um den erheblichen Investitionsstau auf kommunaler Ebene zumindest bei den dringenden Maßnahmen aufzulösen, muss auch wegen der historischen Niedrigzinsphase eine begrenzte Neuverschuldung durch die Kommunalaufsicht ermöglicht werden.

7. Rangfolge der Finanzmittel

Nach der Gesetzesbegründung dient der landesgesetzlich geregelte kommunale Finanzausgleich lediglich ergänzend und somit nachrangig dem Ausgleich des nicht bereits in Ausführung von Bundes- und sonstigem Landesrecht gedeckten Finanzbedarfs der Gemeinden und Gemeindeverbänden. Im Orientierungsdatenerlass des Finanzministeriums vom 23. September 2014 wird die Einschätzung noch einmal bekräftigt.

Aus unserer Sicht widerspricht diese Rechtsauffassung offensichtlich den in § 99 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) festgeschriebenen Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung. Gemäß § 99 Absatz 2 Satz 1 KVG LSA haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die **sonstigen Finanzmittel** nicht ausreichen.

Nach der damit für die Finanzmittelbeschaffung verpflichtend aufgestellten Rangfolge haben die Kommunen in erster Linie sonstige Finanzmittel zur Deckung ihrer Ausgaben zu nutzen. Zu den sonstigen Finanzmitteln, die weder spezielle Entgelte, Steuern oder Kreditaufnahmen darstellen, zählen insbesondere die Finanzzuweisungen des Landes nach dem Finanzausgleichsgesetz.

Ein absoluter Nachrang der Finanzausgleichsmittel scheidet aber allein auch aus der Tatsache heraus aus, dass die Gemeinden in Sachsen-Anhalt wegen ihrer eigenen nur schwachen Steuerkraft in besonderem Maße auf den kommunalen Finanzausgleich angewiesen sind. Ansonsten könnten die Kommunen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht erfüllen.

Im Übrigen trifft das Land eine Finanzierungspflicht für die staatlichen Aufgaben, die die Gemeinden, Städte und Landkreise für das Land im übertragenen Wirkungskreis ausführen. Hier scheidet der Einsatz eigener Finanzmittel durch die Kommunen grundsätzlich aus.

Allein für den Abbau von Alt-Fehlbeträgen hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung vom 9. Oktober 2012 (LVG 57/10) einen Nachrang der Finanzmittel nach Art. 88 LVerf LSA festgestellt. Dies setzt allerdings aus Sicht der kommunalen Praxis voraus, dass im geltenden FAG-System das Erzielen von Überschüssen möglich ist.

Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Sachsen-Anhalt sind – wie auch in den übrigen neuen Bundesländern – in besonderer Weise auf die Zuweisungen nach

dem Finanzausgleichsgesetz angewiesen, weil sie mit ihrer eigenen Steuerkraft von nur rd. 53 % der westdeutschen Kommunen die ihnen von Bund und Land zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllen könnten.

8. Kommunale Entlastung des Bundes

Die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die Jahre 2015 bis 2017 vereinbarte Entlastung der Kommunen um 1 Mrd. Euro/Jahr wird im Gesetzentwurf den Kommunen vollständig (= 31,2 Mio. Euro jährlich) im Finanzausgleichssystem bedarfsmindernd angerechnet. Eine Entlastung kommt somit – anders als vom Bund gewollt – nicht bei den Kommunen an.

Die als Begründung angeführte alleinige Kostenträgerschaft für die Eingliederungshilfe findet weder im Koalitionsvertrag eine belastbare Grundlage noch kann sie angesichts der Ankündigung anderer Bundesländer, die Entlastung vollständig an die Kommunen weiterzuleiten und nicht im kommunalen Finanzausgleich zu verrechnen, überzeugen. Eine entsprechende Veröffentlichung des Finanzministeriums des Landes Thüringen, das im Übrigen auch 7/11 der Eingliederungshilfekosten trägt, haben wir als **Anlage 4** beigefügt.

Unsere Forderung bleibt, dass die kommunale Entlastung des Bundes auch in Sachsen-Anhalt in den kommunalen Haushalten ankommen muss.

9. Datenmix aus Kameralistik und Doppik

Nach der Gesetzesbegründung hält der Gesetzentwurf für 2015/2016 an der Berechnung der Finanzausgleichsmasse für 2013/2014 fest, in dem nun aktualisiert die Jahresrechnungsstatistiken 2011 und 2012 sowie die Kassenstatistik des Jahres 2013 zugrunde liegen.

Diese „Fortschreibung“ lässt unberücksichtigt, dass die Kommunen seit dem 1. Januar 2013 gesetzlich verpflichtet sind, ihr Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) auf die Doppik umzustellen. Damit fehlt es für die Neuberechnung der kommunalen Finanzausgleichsmasse an einer einheitlichen und plausiblen Datenreihe für die bisherige Systematik:

- Die kameralen Daten der Jahre 2011 und 2012 sind nicht kompatibel mit den doppelischen Daten des Jahres 2013.
- Die kamerale Kassenstatistik 2013 enthält nicht alle doppelischen Vorgänge, die die Aufwendungen der kommunalen Aufgabenerledigung abbilden.

Wir haben deshalb erhebliche Zweifel, dass der Finanzbedarf der Kommunen

- mitten in einer vollständigen Umstellung der HKR-Verfahren und
- aus einer nach wie vor kameral ausgerichteten Finanzstatistik

„bruchfrei“, vollständig und belastbar ermittelt werden kann.

III. Im Einzelnen

1. Finanzausgleichsmasse (§ 2)

1.1 Berechnung der Finanzausgleichsmasse

Nach der Gesetzesbegründung erfolgt die Berechnung der Finanzausgleichsmasse nach der bereits in den Jahren 2013/2014 zugrundeliegenden Systematik. Angesichts des zum 1. Januar 2013 gesetzlich vorgegebenen Wechsels von der Kameralistik zur Doppik haben wir erhebliche Zweifel, dass diese „Fortschreibung“ belastbar gelingen kann. Eine Berechnung der Finanzausgleichsmasse in 2015 mit den zwei kameralen Jahren 2011 und 2012 aus der Jahresrechnungsstatistik und dem doppelischen Jahr 2013 aus der Kassenstatistik kann zu keinen plausiblen Ergebnissen bezüglich des Finanzbedarfs der Kommunen führen.

Für eine rechnerische Ermittlung der Finanzausgleichsmasse bedarf es längerer, einheitlicher Datenreihen. Dies war für den neuen Finanzausgleich von 2010 bis 2014 mit den Finanzstatistiken bis 2011 noch annähernd gewährleistet, obwohl auch hier doppelische Daten einzelner Kommunen kameral umgerechnet werden mussten. Seit 2013 ist aber die Doppik Pflicht. Der kommunale Finanzbedarf bemisst sich daher nach dem Ergebnishaushalt einschließlich der Abschreibung. Diese Daten liegen aber statistisch nicht vor. Insofern ist die Berechnung der Finanzausgleichsmasse für 2015/2016 systematisch zu hinterfragen.

Ein Vergleich zwischen 2013/2014 und 2015/2016 fällt zusätzlich schwer, weil in der Gesetzesbegründung die Darstellung der Bedarfsberechnung (Tabelle 1) geändert worden ist.

Unabhängig von der wenig verlässlichen Datengrundlage lehnen wir den Gesetzentwurf ab, weil für den angemessenen Finanzbedarf zum zweiten Mal innerhalb von drei Jahren neue Berechnungselemente gewählt werden, die allein zu einer Kürzung der Finanzausgleichsmasse herangezogen zu sein scheinen. Dies steht im Widerspruch zur tatsächlichen Finanzsituation der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt und gewährleistet insbesondere die angemessene Finanzausstattung der Kommunen nicht mehr.

Der aufgabenorientierte Finanzausgleich ist im Jahre 2010 eingeführt worden, um den Kommunen Planungssicherheit und Verlässlichkeit für ihre eigene Haushaltswirtschaft zu geben. Bereits die „Nachjustierung“ auf der Basis des „Deubel-Gutachtens“ hat ab 2013 sehr deutlich zugunsten des Landes gewirkt, weil die Steuereinnahmen der Kommunen nun auf der Grundlage der prognostizierten Steuerschätzung für das Ausgleichsjahr – und nicht mehr für die zurückliegenden drei statistischen Jahre – herangezogen werden. Die Steuereinnahmen der Kommunen sind also in 2013 mit dem „Blick nach Vorn“ um rd. 150 Mio. Euro höher angesetzt worden als noch nach der Systematik in 2010, 2011 und 2012.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass durch diese Umstellung die durch das Landesverfassungsgerichtsurteil vom 9. Oktober 2012 ab 2013 geforderte Nichtberücksichtigung der Bedarfszuweisungen sowie Berücksichtigung der Remanenzkosten gegenfinanziert wurden. Für das FAG-Jahr 2015 besteht zwischen der angesetzten Steuerschätzung von 1,51 Mrd. Euro und den durchschnittlichen Nettosteueren-

nahmen 2011-2013 von 1,339 Mrd. Euro - ohne Preisbereinigung - eine Diskrepanz von 171 Mio. Euro (Tabelle 1, S. 1).

Zudem ist bisher nicht sichergestellt, dass Abweichungen der tatsächlich realisierten Steuereinnahmen von der Schätzung später ausgeglichen werden. Dies führte im Jahr 2013 zu einer Unterzahlung der Städte und Gemeinden von 7 Mio. Euro. Für 2014 dürften rd. 6 Mio. Euro fehlen. Neben dem geforderten Spitzausgleich kann alternativ wie beim FAG 2010 bis 2012 auf die tatsächlichen Steuereinnahmen lt. amtlicher Statistik abgestellt werden.

In jedem Fall sollten die Veränderungen aus 2013 ausreichen, um den Finanzausgleich in ein „ruhiges Fahrwasser“ zu bringen. Für die jetzt zusätzlich angedachten Veränderungen haben wir daher kein Verständnis. Dies betrifft insbesondere die nachfolgend erläuterten Punkte:

1.2 Korrektur des angemessenen Finanzbedarfs infolge eines landesinternen Vergleichs (Benchmark mittels „Best Practice LSA“)

Wir stellen ausdrücklich fest, dass sich die Kommunen bei ihrer Aufgabenerfüllung grundsätzlich rechtmäßig verhalten. Uns ist jedenfalls nicht bekannt, dass die Kommunalaufsicht die Aufgabenerledigung durch die Städte, Gemeinden und Landkreise landesweit wegen unwirtschaftlichen Verhaltens beanstandet. Einzelfälle sind dem pauschalen Finanzausgleichssystem nicht zugänglich.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Einführung eines landesweiten Benchmarks mit dem Ziel, die Finanzausgleichsmasse in 2015 um 12,7 Mio. Euro und in 2016 um 25,4 Mio. Euro zu kürzen, strikt ab.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Weg, über die Bildung eines Korridors (50 bis 110 %) jede Aufgabenerledigung als unwirtschaftlich einzustufen, die über der Korridorobergrenze von 110 % liegt, halten wir für verfassungswidrig:

- Die Kappung auf den um 10 % erhöhten Durchschnittsbetrag geht insbesondere zu Lasten der Kommunen, die unter der Korridorobergrenze liegen.
- Jeder Anreiz zur Haushaltskonsolidierung geht verloren.
- Strukturell bedingte Bedarfsunterschiede (Steuerkraft, Soziallasten) werden systematisch völlig ausgeblendet.
- Rechtsverpflichtungen müssen ggf. auch „über dem Durchschnitt“ erfüllt werden.
- Kosten des übertragenen Wirkungskreises würden im Ergebnis teilweise ungedeckt bleiben.
- Das Benchmark entspricht nicht dem Gebot, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung können Aufgaben durchaus unterschiedlich erfüllt werden. Derartige Leistungsunterschiede würden aber mit dem System „Best Practice LSA“ dem Grunde nach ausscheiden. Tatsächlich kann bei Kommunen mit beispielsweise hohen Soziallasten auch ein Zuschussbedarf pro Kopf von 130 % völlig rechtmäßig sein, wenn es sich hierbei um Rechtsverpflichtungen handelt. Andererseits ist bei flächenbezogenen Aufgaben die Kennziffer „Zuschussbedarf pro Kopf“ überhaupt nicht aussagefähig oder geeignet.

Wir fordern eine vollständige Streichung des Benchmarks und der bedarfsmindernden „Korrekturpositionen“ im FAG 2015 und 2016.

Mit Blick auf die seinerzeit im kommunalen Finanzausgleich in Thüringen vorgenommene und vom Thüringischen Verfassungsgerichtshof überprüfte Korridorbildung weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass

- Aufwendungen nach dem SGB II und SGB XII sowie dem Thüringischen Kindertageseinrichtungsgesetz, aber auch des übertragenen Wirkungskreises bei der Korridorbildung außen vor geblieben sind und
- auch ansonsten das thüringische Finanzausgleichssystem nicht 1:1 auf Sachsen-Anhalt übertragbar ist.

Wir bezweifeln daher, dass die Entscheidung des Thüringischen Verfassungsgerichtshofs vom 2. November 2011 die Rechtmäßigkeit des jetzt im FAG 2015/2016 angedachten Benchmarks „Best Practice LSA“ rechtfertigen kann.

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat im Übrigen in seiner Entscheidung vom 9. Oktober 2012 - LVG 57/10 - festgestellt, dass das Land insbesondere auch verpflichtet ist, die Ausgabeseite der Kommunen zu schützen:

„Sofern dies (Anmerkung: neue Steuer- oder Abgabequellen für Kommunen) angesichts der Finanzlage ausgeschlossen ist, ist das Land gehalten, die landesgesetzlich verursachten Kosten für die Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises durch eine Verminderung der Pflichtaufgaben bzw. durch eine Senkung der bei der Aufgabenerfüllung einzuhaltenden Standards zu reduzieren. Soweit es sich um bundesgesetzliche Aufgabenzuweisungen und Standards handelt, muss das Land einen entsprechenden Einfluss im Bundesrat geltend machen.“

Es reicht also nicht aus, zur Verbesserung der eigenen Finanzlage die Finanzaufwendungen an die Kommunen zu kürzen. Das Land muss auch im Rahmen seines eigenen Einflussbereiches Entlastungen für die Kommunen schaffen, die im Zuge der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nicht bedarfsmindernd angerechnet werden.

Derartige Bestrebungen sind für uns nicht erkennbar. Vielmehr führen gerade aktuelle Landesgesetze (KiFöG, Familienförderungsgesetz, Wassergesetz u.a.) zu zusätzlichen Kosten für die Kommunen.

1.3 Pauschaler Tilgungsbeitrag

Die Städte, Gemeinden und Landkreise müssen ihre Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Darlehensverträgen bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit finanziell erfüllen können. Neben den Zinsen ist daher auch die Tilgung fester Bestandteil der Bedarfsberechnung für die Finanzausgleichsmasse. Bisher war hierfür ein Betrag von 178,6 Mio. Euro vorgesehen, der dem Durchschnitt der ordentlichen Tilgung der Haushaltsjahre 2008 bis 2010 entsprach.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung (Tabelle 1, S. 17) wird eine neue Berechnung vorgenommen. Ausgangspunkt bildet der Schuldenstand zum 31. Dezember 2013 abzüglich der nach STARK II zur Investitionsbank (IB) umgeschuldeten Kreditverpflichtungen. Diese Berechnung führt letztendlich zu einem Schuldenstand im Jahr 2015 bei anderen Banken und Sparkassen („Schulden Rest“) in Höhe von

1.347.826.501 Euro und in 2016 von 1.221.248.012 Euro. Die Anwendung einer auf der Grundlage der Jahre 2008 – 2010 je Gebietskörperschaftsgruppe ermittelten Tilgungsquote führt letztendlich zu einem Tilgungsbeitrag in 2015 und 2016 von rd. 154 Mio. Euro.

Diese Berechnung ist unseres Erachtens aus folgenden Gründen nicht haltbar:

1. Der Schuldenstand bei Banken und Sparkassen ist höher als in der Tabelle ausgewiesen, weil die Darlehen bei der Investitionsbank unmittelbar nach deren Aufnahme auch bereits getilgt worden sind. **Es fehlen also die Tilgungsanteile bei der IB der Jahre 2010 - 2013 sowie 2014 und 2015.** Im Ergebnis erhöht sich hierdurch der Schuldenstand bei den anderen Banken und Sparkassen, der multipliziert mit der jeweiligen Tilgungsquote wiederum zu einem höheren Tilgungsbeitrag führt.
2. Die auf Basis der Jahre 2008 - 2010 ermittelte Tilgungsquote am Schuldenstand ist bezogen auf die Tilgungssituation in den Jahren 2015 und 2016 deutlich zu niedrig. Die von den Kommunen aufgenommenen Investitionskredite sind in der Regel Annuitätendarlehen. Mit zunehmender Laufzeit nimmt zwar der Schuldenstand ab, die vertraglich fixierte Rate (Schuldendienst) bleibt jedoch unverändert. Ein zurückgehender Schuldenstand führt nicht automatisch zu einem reduzierten Schuldendienst. Die entgegengesetzte Annahme aus dem Gesetzentwurf geht fehl.

Innerhalb der zu zahlenden Rate erhöht sich der Tilgungsanteil, während sich der Zinsanteil reduziert.

Viele der kommunalen Investitionskredite bei anderen Banken und Sparkassen befinden sich in der „Endlaufzeit“, so dass die Tilgungsquote gemessen am Restdarlehen deutlich angestiegen ist. Nach einer vom Landkreistag Sachsen-Anhalt durchgeführten Erhebung beträgt dieser bei den Landkreisen für 2015 und 2016 rd. 8 %.

3. Der Schuldenstand seit dem 31.12.2013 hat sich auch erhöht durch die Aufnahme neuer Kredite, die insbesondere zur Kofinanzierung von Landesprogrammen, wie z. B. STARK III aufgenommen werden mussten.
4. Zudem sehen wir die ausschließliche Fokussierung in der Gesetzesbegründung auf die tatsächlichen Tilgungsleistungen als zu einseitig an. Die bisherige pauschale Pflichtzuführung galt sowohl im Gutachten von Professor Dr. Deubel als auch in der Gesetzesbegründung zum FAG 2013 / 2014 als ein gewisser Schätzer bzw. als Ersatzgröße für die nach wie vor bei der Bedarfsermittlung u.a. nicht berücksichtigten Nettoabschreibungen auf das kommunale Anlagevermögen, welche haushaltsrechtlich erwirtschaftet werden müssen.

Nach Hinweisen aus der Mitgliedschaft können wir jedoch nicht davon ausgehen, dass sich die Abschreibungen grundlegend verringert hätten, womit auch die pauschale Pflichtzuführung als Platzhalter für die AfA nicht reduziert werden darf. Zudem ist es befremdlich, dass die Gesetzesbegründung jeglichen Bezug zur doppelten Größe bzw. zur bisherigen Zielsetzung der pauschalen Pflichtzuführung außen vor lässt.

Im Ergebnis ist der errechnete Tilgungsbeitrag für 2015 und 2016 mit 154 Mio. Euro deutlich zu niedrig. **Der Betrag kann nicht unter dem bisher angesetzten Betrag von 178,6 Mio. Euro liegen.**

Unabhängig davon weisen wir daraufhin, dass die Kommunen ihre Rechtsverpflichtungen aus Darlehensverträgen selbstverständlich erfüllen müssen. Es kann keine Lösung sein, künftig noch stärker in Liquiditätskredite auszuweichen, um die eigenen Verbindlichkeiten zu begleichen.

Entscheidend ist für die kommunale Ebene der Schuldendienst und eben nicht der Schuldenstand. Die Wirkung von STARK II wird sich erst ab 2022 zeigen, wenn die ersten IB-Darlehen vollständig getilgt sind. Bis dahin ist mit keinen Einsparungen zu rechnen, sondern eher mit einer zusätzlichen Belastung durch den erhöhten Tilgungsanteil.

Wenn tatsächlich eine Neubemessung der bisherigen 178 Mio. Euro erfolgen soll, muss eine Orientierung am Schuldenstand für Kreditmarktschulden zuzüglich der Liquiditätskredite erfolgen.

1.4 Hebesatzvergleich mit anderen Bundesländern

Wir begrüßen, dass die Landesregierung unserer Forderung gefolgt ist und der Ansatz im vorliegenden Gesetzentwurf nicht weiter verfolgt wird.

1.5 Anrechnung aller für 2015/2016 geschätzten Steuereinnahmen

Die von Prof. Dr. Deubel eingeführte Ein-Jahres-Prognose weist Unsicherheiten gegenüber den tatsächlich eingehenden Steuereinnahmen aus. Bezogen auf 2014 ist festzustellen, dass bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse 1.448 Mio. Euro angesetzt sind, die sich nach der Mai-Steuerschätzung auf 1.442 Mio. Euro reduzieren. Die fehlenden 6 Mio. Euro gehen nach der geltenden Rechtslage den Kommunen ersatzlos verloren. Wir fordern daher einen Spitzausgleich zwischen den im Finanzausgleich angerechneten und den tatsächlich erzielten gemeindlichen Steuereinnahmen in 2014 sowie für die Jahre 2015 und 2016.

Angesichts der unsicheren konjunkturellen Entwicklung bedürfen die für 2015 und 2016 nach der Mai-Steuerschätzung 2014 zugrunde gelegten gemeindlichen Steuereinnahmen darüber hinaus einer Aktualisierung an die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2014. Eine vergleichbare Vorgehensweise erfolgt auch beim Haushaltsplan für das Land.

Alternativ ist wie beim FAG 2010 bis 2012 auf die tatsächlichen Steuereinnahmen lt. amtlicher Statistik abzustellen.

Bedeutsam ist zudem, dass die prognostizierten Steuereinnahmen nicht bei allen Kommunen im Land Sachsen-Anhalt gleichmäßig ankommen. Gerade steuerschwache Gemeinden müssen sich Steuereinnahmen anrechnen lassen, die sie vermeintlich gar nicht einnehmen werden. Andererseits bestehen für die steuerstarken Gemeinden für die Zukunft erhebliche Einnahmeunsicherheiten, wie aktuell das Beispiel der Gemeinde Barleben deutlich macht. Soweit das Land an dem selbst gegebenen Grundsatz festhält, dass erhebliche gesetzliche Veränderungen im Einzelfall unter 5 Mio. Euro beim Finanzausgleich unberücksichtigt bleiben, müssen auch diese Mehr-

aufwendungen vorfinanziert werden, wofür eigene Steuereinnahmen benötigt werden.

Aus den genannten Gründen dürfen die kommunalen Steuereinnahmen nicht vollständig beim Finanzbedarf gegengerechnet werden. Wir fordern, dass 5 v. H. der geschätzten kommunalen Steuereinnahmen bei den Kommunen verbleiben und damit bei der Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt werden. Dies wäre auch ein geeignetes Mittel, um die Haushaltskonsolidierung von Kommunen zu „belohnen“ und die kommunale Finanzhoheit zu stärken.

1.6 Kommunale Entlastung des Bundes um 1 Mrd. Euro in 2015 bis 2017

Die für 2015 bis 2017 im Koalitionsvertrag auf Bundesebene angekündigte Entlastung der Kommunen um 1 Mrd. Euro wird im FAG 2015/2016 mit Hinweis auf das Land als Träger der Eingliederungshilfe vollständig vereinnahmt.

Dies lehnen wir mit Blick auf den Koalitionsvertrag ab, in dem es heißt:

*„Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Deutschland sollen weiter finanziell entlastet werden. Im Jahr 2014 erfolgt ohnehin die letzte Stufe der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund und damit eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 1,1 Mrd. Euro. Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. **Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr.**“*

In der Gesetzesbegründung zum FAG 2015/2016 wird überraschenderweise der markierte Textteil aus dem Koalitionsvertrag um die Worte „für die Aufgabe der Eingliederungshilfe“ ergänzt. Damit versieht das Land die Bundesentlastung der Jahre 2015 bis 2017 mit einer Zweckbindung, die sich im Koalitionsvertrag so nicht findet. In der Gesetzesbegründung zum FAG 2015/2016 sollte keine einseitige Veränderung an dem Text der Koalitionsvereinbarung vorgenommen werden. Der letzte Satz in § 2 Abs. 2 (neu) ist daher zu streichen.

Die Bundesmittel sollen den Kommunen zur Entschuldung und für wichtige Investitionen zur Verfügung stehen und nicht dem Landeshaushalt. Verschiedene Bundestagsabgeordnete aus Sachsen-Anhalt haben diese Auffassung uns gegenüber bekräftigt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der kommunalen Entlastung in den Jahren 2015 bis 2017 befindet sich gegenwärtig noch im parlamentarischen Verfahren. Im Rahmen der Beteiligung des Bundesrates hat dieser am 10. Oktober 2014 dahingehend Stellung genommen, dass die hälftige, durch eine Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung erfolgende Entlastung nach den tatsächlichen Aufwendungen für Leistungen der Eingliederungshilfe verteilt werden soll (BR-Drs. 393/14 (Beschluss)). Für den Fall, dass die Forderung des Bundesrates vom Bundestag in dieser Form beschlossen werden sollte, wird sich der auf Sachsen-Anhalt entfallende Betrag verändern. Dies müsste dann auch in der Bedarfsberechnung entsprechend berücksichtigt werden.

Dies gilt auch für den mit Blick auf den erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer vorgesehenen Korrekturbetrag (11,3 Mio. Euro). Bei der Ermittlung des Betrages muss die jüngst in Kraft getretene Absenkung der Länderschlüsselzahl Sachsen-Anhalts für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer ab 1. Januar 2015 berücksichtigt werden (Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 23. September 2014, BGBl. I S. 1555 ff.).

Im Übrigen verweisen wir auf den Beschluss des Landtages vom 20. Juni 2014 (Drs. 6/3221) zum Thema „Ehrenamt weiter entwickeln, bürgerschaftliches Engagement stärken“. Hierin hat der Landtag von Sachsen-Anhalt begrüßt, dass die Kommunen durch die Ankündigung im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages entlastet werden. Weiter heißt es in dem Landtagsbeschluss:

„Diese finanziellen Spielräume bieten für die Kommunen die Möglichkeit, bürgerschaftliches Engagement weiter zu fördern und eine erhöhte Planungssicherheit diesbezüglich zu erhalten.“

Die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt wollen sich diesem Auftrag des Landtages gerne stellen. Hierfür muss aber die Entlastung des Bundes auch tatsächlich bei den Städten, Gemeinden und Landkreisen ankommen.

1.7 Sogenannter „Blick nach Vorn“

Die Nichtberücksichtigung von finanziell bedeutsamen Gesetzesänderungen, die im Einzelfall weniger als 5 Mio. Euro ausmachen, bewirkt eine Vorfinanzierungspflicht der Kommunen, für die keine Mittel zur Verfügung stehen. Wir bekräftigen daher unsere Forderung, dass allenfalls eine Grenze von 5 Mio. Euro in der Summe aller gesetzlichen Veränderungen des betreffenden Ausgleichsjahres in Betracht kommt.

In der Gesetzesbegründung wird der Eindruck vermittelt, dass Änderungen von Bundesgesetzen unter Art. 88 LVerf LSA fallen und nur bei Änderungen von Landesgesetzen Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA einschlägig ist. Entsprechende Ausführungen kennen wir vom Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt bisher nicht.

Die Konnexitätsverpflichtung nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA trifft das Land sowohl bei Landes- als auch bei Bundesgesetzen. Ansonsten wären die Kommunen bei den finanziellen Auswirkungen bundesgesetzlicher Regelungen schutzlos gestellt, was gerade im Ergebnis der Föderalismusreform verhindert werden sollte.

Die im Gesetzentwurf formulierte Differenzierung bei „Änderungen von Bundesgesetzen“ teilen wir nicht, weil für die positive und negative Betroffenheit der Kommunen unterschiedliche Kriterien angewandt werden. Während die kommunalen Mehreinnahmen im Bereich SGB II dem Bedarf gegengerechnet werden, weil „der Bund seine Zuweisungen für eine bereits vorhandene Pflichtaufgabe aufstockt“, bleiben die kommunalen Mindereinnahmen im Bereich des SGB II (Bildungs- und Teilhabepaket) unberücksichtigt. Dies ist nicht systemgerecht.

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) war 2011 mit einer Überzahlung gestartet, die auch noch in 2012 eintrat. Die Mehreinnahmen in 2012 hat der Bund bereits in 2014 bei den Kommunen verrechnet. Insofern muss die zur „Änderung von Bundes-

„gesetzt“ gewählte Definition auch in dem für Kommunen positiven Sinne gelten. Die Mehreinnahmen des BuT aus 2011 und 2012 sind daher bei der Bedarfsberechnung für 2015/2016 vollständig herauszurechnen.

Zu den SGB II-SoBEZ ergaben sich in den zurückliegenden Jahren jeweils Korrekturbeträge in

- 2013 von + 47 Mio. Euro und
- 2014 von + 35 Mio. Euro.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung - entsprechend unserer Forderung und entgegen des Referentenentwurfs - eine solche Position auch in die Bedarfsberechnung 2015 und 2016 aufgenommen hat.

1.8 Bereinigung der Nettotransfers um STARK II - Tilgungsanteile für 2012

Laut Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 14.09.2010 zur haushaltsrechtlichen Behandlung von STARK II führt der 30 %ige Tilgungszuschuss bei doppisch buchenden Kommunen zur Einnahme der laufenden Verwaltung. Es besteht Konsens, dass es seit dem Beginn von STARK II in 2010 hier zu einer Bereinigung der der Bedarfsermittlung zugrunde liegenden amtlichen Statistik kommen muss, da diese Einnahmen nicht für die laufende Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf ein Schreiben der Landeshauptstadt Magdeburg vom 06.10.2014, mit dem das Ministerium für Finanzen auf einen bei der Bereinigung bestehenden Korrekturbedarf aufmerksam gemacht wurde. Bei den sonstigen Nettotransfers sind die Einzahlungen der Gruppierung 231 grundsätzlich durch die Tilgungsanteile für STARK II der doppisch buchenden Kommunen zu korrigieren. Für das Jahr 2013 ist diese Korrektur auch erfolgt, für das Jahr 2012 jedoch irrtümlich nicht. Dies ist zu berichtigen.

1.9 Bekräftigung bestehender Forderungen

Ergänzend bleiben wir bei unserer Forderung, die Unterdeckung der kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Ebenso sollten die zusätzlichen Kosten des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) berücksichtigt werden.

Die Erhebung örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern, z.B. Hundesteuer, Zweitwohnungsteuer oder Vergnügungssteuer, stellt ein Zeichen für eigene Konsolidierungsbestrebungen dar. Zudem ist das Aufkommen z.T. sehr heterogen verteilt. Sie müssen deshalb bei der Bedarfsermittlung unberücksichtigt bleiben. Das Gleiche gilt für Spenden und Sponsoring. Die neue Kommunalverfassung eröffnet die Möglichkeit, Spenden und Sponsoring für die Kommunen einzuwerben. Glaubwürdig kann dies nur geschehen, wenn diese Einnahmen nicht den Gemeinden als verminderter Bedarf gegengerechnet werden.

2. Auftragskostenpauschale (§ 4)

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erhalten die Kommunen eine Auftragskostenpauschale. Bei den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt es sich um staatliche Aufgaben, deren Wahrnehmung das Land – aus Gründen der Zweckmäßigkeit und um mehr Bürgernähe zu erreichen –

auf die kommunale Ebene übertragen hat. Im übertragenen Wirkungskreis werden die Kommunen anders als im eigenen Wirkungskreis nicht nur rechtlich, sondern auch fachlich, nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit beaufsichtigt und unterliegen den Weisungen des Staates in der Sache. Dies hat zur Konsequenz, dass die Kommunen gerade keinen Einfluss auf das „Ob“ und das „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung haben, sondern vielmehr an die entsprechenden Vorgaben des Landes hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung gebunden sind.

Nach dem Gesetzentwurf soll die Auftragskostenpauschale für die Kommunen von 2014 auf 2015 um rd. 63,1 Mio. Euro (**Anlage 5**) sinken. In 2016 soll die Auftragskostenpauschale rd. 58,3 Mio. Euro unter dem für das laufende Haushaltsjahr festgesetzten Betrag liegen. Uns ist nicht bekannt, welche Aufgaben den Kommunen in den Jahren 2011 bis 2013 entzogen worden sind oder mit Wirkung zum 1. Januar 2015 entzogen werden, um diese Kürzung zu rechtfertigen.

Ausdrücklich widersprechen wir der Aussage in der Begründung, dass die Neuberechnung der Auftragskostenpauschale mit den kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich abgestimmt worden sei. Innerhalb der Unterarbeitsgruppe FAG haben wir lediglich über die Neuberechnung von Quoten für den übertragenen Wirkungskreis gesprochen. Diese Quote hat sich von 2014 auf 2015 nur wenig verändert.

Ursache für die starke Absenkung der Auftragskostenpauschale ist vielmehr eine grundlegende Änderung des Berechnungsverfahrens zur Ermittlung der Auftragskostenpauschale. Im Gegensatz zur ursprünglichen Berechnung, bei der die ausgabenorientiert ermittelten Quoten separat auf die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und die dazugehörigen Einnahmen je Gebietskörperschaftsgruppe angewandt wurden, wird nunmehr der ermittelte Zuschussbedarf IV zugrunde gelegt. In einem weiteren Schritt werden der pauschale Tilgungsbeitrag hinzuaddiert und der gesamte sonstige Nettotransfer, der ganz überwiegend für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises vorgesehen ist (z. B. KiFöG, SGB II) abgezogen. Der so pauschal ermittelte Ausgangswert, der erheblich niedriger ist als bei dem bisherigen Verfahren, führt nach der Anwendung der ausgabenorientiert ermittelten Quoten zu einer deutlich niedrigeren Auftragskostenpauschale. Die Änderung der Berechnungsweise wird von uns strikt abgelehnt.

Nach den uns von den Landkreisen vorliegenden Daten reichte bereits die Auftragskostenerstattung des Jahres 2014 in Höhe von 151,2 Mio. Euro nicht aus, um alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises finanziell begleichen zu können. Die geplante Absenkung um 37,3 Mio. Euro allein bei den Landkreisen auf knapp 114 Mio. Euro würde überdies einer Interessenquote von knapp 25 % der Landkreise an der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises entsprechen. Dies ist rechtlich mehr als fragwürdig. Entsprechendes gilt für die Städte und Gemeinden.

Der übertragene Wirkungskreis stellt – wie bereits eingangs ausgeführt – einen besonderen Bereich dar, der in Einnahmen und Ausgaben strikt aufgabenbezogen zu betrachten ist. Wie der rechnerisch ermittelte, stark abgesenkte Wert für die Auftragskostenpauschale zeigt, ist der übertragene Wirkungskreis einem pauschalen Berechnungsverfahren über den gesamten Haushalt der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppen nicht zugänglich.

Wir fordern deshalb eine Fortschreibung (Preissteigerung und Bevölkerungsentwicklung) der Auftragskostenpauschale 2014 für die Jahre 2015 und 2016.

3. Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz (§ 4a)

Die Kosten nach dem Aufnahmegesetz steigen in Sachsen-Anhalt – wie in allen anderen Bundesländern – sprunghaft an. Grundlage hierfür bildet die weiter steigende Zahl der Asylsuchenden in Sachsen-Anhalt. Nach aktuellem Stand vom 31. Oktober 2014 liegt die Gesamtzahl für dieses Jahr bereits bei 5.852 und dürfte damit bis zum Jahresende auf 7.000 steigen (**Anlage 6**).

Bereits für 2013 hat das Land auf der Grundlage von § 17 FAG einen Mehrbelastungsausgleich gegenüber 2011 von 13,3 Mio. Euro zuerkannt und zwischenzeitlich auch ausgezahlt. Für 2014 erfolgten bislang drei Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 13 Mio. Euro. Angesichts der weiter steigenden Zugangszahlen ist die in § 4a (neu) vorgesehene gesonderte Zuweisung von jeweils 13 Mio. Euro für 2015 und 2016 wesentlich zu niedrig bemessen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass neben den eigentlichen Leistungsausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch zusätzliche Personalkosten für die Betreuung der steigenden Zahl der Asylbewerber anfallen und die Kommunen zunehmend auch investiven Aufwand haben, um die Unterbringung sicherzustellen.

Die erhöhten Zugangszahlen von Asylbewerbern stellen die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt somit in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht vor eine ganz erhebliche Belastungsprobe. Dabei erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe für das Land im übertragenen Wirkungskreis.

Soweit heute noch das pauschalisierte Abrechnungsverfahren nach dem Aufnahmegesetz Geltung hätte, wäre hier ein eindeutiger Konnexitätsstatbestand mit der Folge gegeben, dass die Mehraufwendungen direkt den Landkreisen und kreisfreien Städten ausgeglichen würden. Durch die Überführung der Pauschalen aus dem Aufnahmegesetz in das FAG kann sich das Land seiner Verpflichtung nicht entziehen. Die Unterbringung der Asylbewerber ist und bleibt eine Landesaufgabe und damit ist auch ein Ausgleich der Mehraufwendungen keine „freiwillige Leistung“ des Landes.

Wir fordern einen zeitnahen und möglichst vollständigen Ausgleich der Aufwendungen für diese Landesaufgabe. Hierzu müssen die Auftragskostenpauschale (§ 4) aus 2014 fortgeschrieben, der im Gesetzentwurf vorgesehene zusätzliche Betrag von 13 Mio. Euro/Jahr (§ 4a) für 2015 um mindestens 10 Mio. Euro und für 2016 um weitere 10 Mio. Euro erhöht und die Zahlungstermine auf die Monate März und Juli vorgezogen werden.

Diese Beträge setzen allerdings eine Auftragskostenpauschale voraus, die auf der Berechnungsbasis für 2014 fortgeschrieben ist. Ansonsten bedarf es weit höherer Ausgleichsbeträge in § 4a.

Im Übrigen müssen die Auszahlungstermine gegenüber dem Gesetzentwurf vorgezogen werden, um die Vorfinanzierung durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu begrenzen. Aus unserer Sicht sollten die Raten im März und Juli gezahlt werden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg geht für 2015 unter Berücksichtigung des hier zu erwartenden weiteren drastischen Anstieges der Ausgaben im Bereich des Aufnahmegesetz und Asylbewerberleistungsgesetzes, der anteiligen Deckung durch die Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG) und den lt. Orientierungsdaten vom 23.09.2014 für 2015 zu erwartenden Ausgleich gemäß § 4a FAG i. H. v. 1.469.000 Euro jedoch von einer Deckungslücke bzw. einem nicht gedeckten Mehrbedarf von 5,4 Mio. Euro aus. Hochgerechnet unter Zuhilfenahme der Aufnahmequote der Landeshauptstadt Magdeburg von 11,30 % auf das gesamte Land ergibt sich ein nicht gedeckter Mehrbedarf von rd. 47 Mio. Euro. Dies ist einer Aufstockung in § 4a FAG auf 60 Mio. Euro gleichzusetzen.

4. Steuerkraftmesszahl (§ 14)

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt regt die Überprüfung der Wiedereinführung der Drei-Jahres-Betrachtung bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahl in § 14 Abs. 3 Ziffer 2 an.

5. Investitionspauschale (§ 16)

Der geplanten Streichung der Vorwegentnahme von 5 Mio. Euro zur Erbringung des Eigenanteils finanzschwacher Kommunen für Maßnahmen nach dem Entflechtungsgesetz widersprechen wir. Die mögliche Pauschalierung der Entflechtungsmittel für den kommunalen Straßenbau auf örtlicher Ebene ändert nichts an der Finanznot der Kommunen, die für entsprechende Maßnahmen ihren Eigenanteil nicht erbringen können.

Sofern an der Streichung festgehalten wird, muss zumindest gewährleistet sein, dass gemäß der bisherigen in § 16 Abs. 2 Satz 2 postulierten Abrechnung etwaige Reste aus 2014 den Kommunen zufließen.

6. Kreisumlage (§ 19)

Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind nach § 19 Abs. 2 FAG die Steuerkraftzahlen des vorvergangenen Jahres und die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres.

Die Landkreise können die FAG-Zahlungen an die kreisangehörigen Gemeinden angesichts der komplizierten Berechnung nach § 12 nicht selbst ermitteln. Sie sind diesbezüglich auf die Festsetzung durch das Statistische Landesamt angewiesen. Dies geschieht in der Regel erst im Frühjahr des laufenden Jahres. Für die Haushaltsplanungen der Landkreise und insbesondere im Falle einer notwendigen Erhöhung der Kreisumlagehebesätze, die gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 FAG jeweils bis zum 31. Mai des Haushaltsjahres vom Kreistag beschlossen sein muss, ist dies mit Blick auf die hierbei einzuhaltenden Fristen viel zu spät.

Dies gilt auch für die kreisangehörigen Gemeinden, die hinsichtlich der von ihnen aufzubringenden Kreisumlagezahlungen ebenfalls Planungssicherheit benötigen.

Wir bitten, als Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Jahr vorzusehen. Für die Umstellung sind gegebenenfalls Übergangsregelungen vorzusehen, um Verwerfungen zu vermeiden.

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drs. 6/3440)

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zielt insbesondere auf

- eine Anhebung des pauschalen Tilgungsbeitrages auf 160 Mio. Euro,
- die Streichung der Korrekturposition Benchmark „Best Practice LSA“,
- die Beibehaltung der Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 5 FAG (Ausgleichsstock), um ergänzend zu § 4a FAG einen Spitzausgleich der Mehrbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sicherzustellen,
- den Verbleib der kommunalen Entlastung des Bundes in den Jahren 2015 bis 2017 auf der kommunalen Ebene,
- eine Ermittlung der tatsächlichen Kostenentwicklung im übertragenen Wirkungskreis,
- eine Beibehaltung der Vorwegentnahme von 5 Mio. Euro aus der Investitionspauschale,
- eine Wiedereinführung der steuerkraftabhängigen Verteilung der Investitionspauschale und
- eine Konkretisierung der Regelungen zur Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsstock.

Mit Blick auf die Anhebung des pauschalen Tilgungsbeitrages nehmen wir Bezug auf unsere Ausführungen unter Punkt III. 1.3.

Die im Änderungsantrag vorgesehene

- Streichung der Korrekturposition Benchmark „Best Practice LSA“,
- der Verbleib der kommunalen Entlastung des Bundes in den Jahren 2015 bis 2017 auf der kommunalen Ebene und
- die Beibehaltung der Vorwegentnahme von 5 Mio. Euro aus der Investitionspauschale

entsprechen unseren Forderungen.

Einer Beibehaltung der Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 5 FAG (Ausgleichsstock), um ergänzend zu § 4a FAG einen Spitzausgleich der Mehrbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sicherzustellen stehen wir nur offen gegenüber, wenn zuvor eine deutliche Erhöhung im § 4a erfolgt. Ansonsten besteht angesichts des bei den kreisfreien Städte und Landkreisen befürchteten weiteren drastischen Kostenanstiegs die Gefahr, dass der Ausgleichsstock übermaßen strapaziert wird.

Ein transparenteres Bewilligungsverfahren für die Mittel aus dem Ausgleichsstock befürworten wir seit Jahren.

Nachdem der Verteilungsschlüssel für die Investitionspauschale in der Vergangenheit mehrfach geändert wurde, sprechen wir uns im Interesse der Planungssicherheit und Kontinuität für eine Beibehaltung der derzeitigen Mittelverteilung zu 75 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 25 v. H. nach der Fläche aus.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



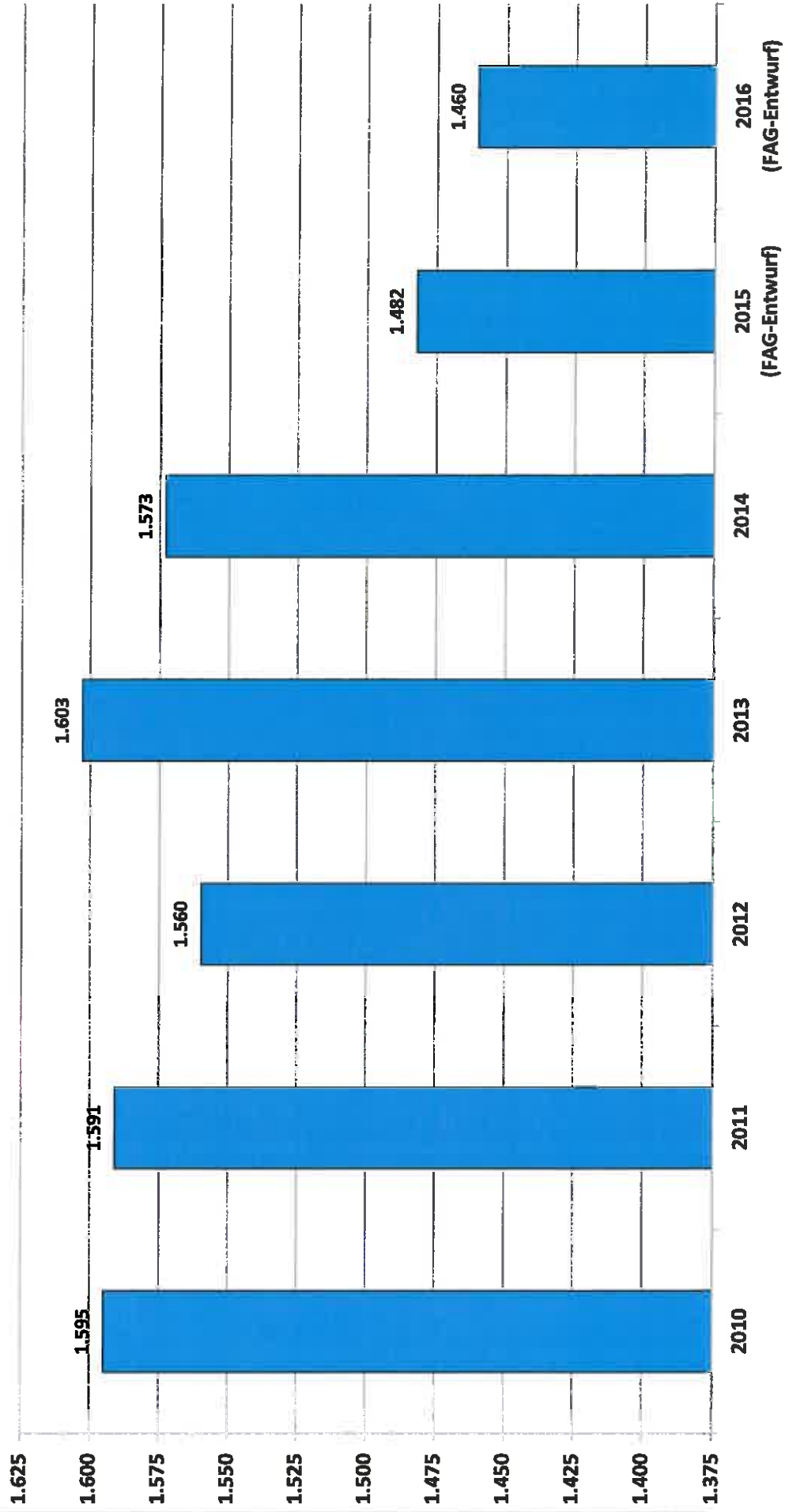
Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Anlagen

Entwicklung der Finanzausgleichsmasse in Mio. Euro



Bedarfsberechnung 2013 - 2016; vereinfachte Darstellung (Stand: LT-Drs. 6/3422 vom 10. September 2014)

	FAG 2013	FAG 2014	FAG 2015 (LT-Drs. 6/3422)	FAG 2016 (LT-Drs. 6/3422)
Zuschussbedarf IV mit Preis- und Bevölkerungsentwicklung fortgeschrieben	3.184.039.294	3.214.412.461	3.306.176.647	3.374.634.992
Defizitausgleich für kostenrechnende Einrichtungen	-20.057.220	-20.378.135	-15,3 Mio. Euro bereits oben abgezogen	-15,3 Mio. Euro bereits oben abgezogen
Restanzenkostenpauschale/-ansatz	15.660.257	34.867.653	40.593.461	15.374.468
Funktionalreformgesetz § 5	10.050.090	10.140.504	10.012.659	10.012.659
Zuschussbedarf IV für das jeweilige FAG-Jahr	3.189.692.421	3.239.042.483	3.356.782.767	3.400.022.119
+/- ggü. dem Vorjahr		49.350.062	117.740.284	43.239.352
Sonst. Nettotransfer fortgeschrieben auf des jeweilige FAG-Jahr	-574.367.282	-580.003.856	-641.377.039	-646.910.082
Nettosteuerentnahmen nach jeweils Steuerschätzung Mai Vorjahr	-1.399.000.000	-1.448.000.000	-1.510.000.000	-1.567.000.000
pauschale Pflichtzuführung/Tilgungsbeitrag	178.632.092	178.632.092	154.718.722	154.120.266
Ausgangsbetrag	1.394.957.231	1.389.670.719	1.360.124.450	1.340.232.303
+/- ggü. dem Vorjahr		-5.286.512	-29.546.269	-19.892.147

Entwicklung der Kassenkredite in Euro je EW



Thüringer Finanzministerium

20.08.2014

Thüringer Finanzministerium

Medieninformation

70 Millionen Euro mehr für Thüringer Kommunen

Mittel fließen Eins-zu-Eins

In den kommenden drei Jahren wird der Bund die Kommunen mit jeweils einer Milliarde Euro entlasten. Finanzminister Wolfgang Voß hat den heutigen Beschluss des Bundeskabinetts zum Gesetzentwurf begrüßt: „Das ist ein wichtiges und notwendiges Signal an die Kommunen. Damit können die steigenden Kosten im Sozialbereich zumindest abgedeckt werden. Die Thüringer Kommunen können in den kommenden drei Jahren mit jeweils 23 Millionen Euro mehr Geld rechnen. Bis 2017 sind dies rund 70 Millionen Euro. Das Land wird keinen Cent hiervon verrechnen. Das Geld fließt 1: 1 an die Thüringer Kommunen.“

Die vorgesehene Entlastung soll hälftig über einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft bereitgestellt werden. „Die volle Wirksamkeit der zusätzlichen Bundesmittel bei den Kommunen ist eine Neuerung des 2013 reformierten kommunalen Finanzausgleichs, die sich jetzt auszahlt.“ Die andere Hälfte fließt über einen höheren Anteil des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. „Diese Mehreinnahmen bleiben bei der Berechnung des Partnerschaftsgrundsatzes außer Ansatz und kommen den Gemeinden ebenfalls voll zugute“, so Voß weiter.

„Die ausgewogene Verteilung im Rahmen der Kosten der Unterkunft und über Steuermehreinnahmen sorgt dafür, dass in Thüringen alle kommunalen Ebenen profitieren. Die Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat können mit jährlichen Mehreinnahmen von jeweils rund acht Millionen Euro pro Jahr rechnen, die kreisfreien Städte mit rund sieben Millionen Euro.“

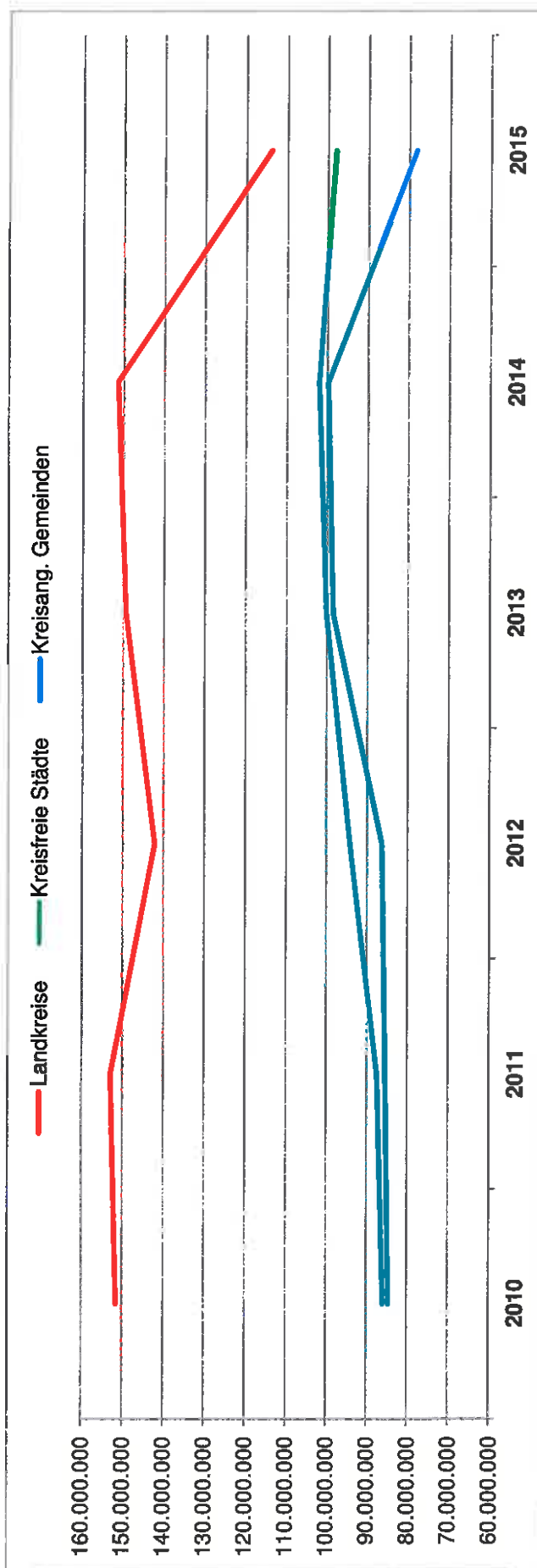
Die Eingliederungshilfe stellt für die Thüringer Kommunen einen enormen Kostenfaktor mit steigender Tendenz dar. „Deshalb ist es wichtig, dass der Bund in die Finanzierung mit einsteigt. Thüringen hat sich hierfür immer, gerade im Rahmen der Koalitionsverhandlungen letzten Herbst, stark gemacht. Wir haben die Zusage, dass die Bundesbeteiligung bis zum Ende der Legislaturperiode auf fünf Milliarden Euro steigen wird. Davon profitieren die Thüringer Kommunen dann sogar im Umfang von etwa 120 Millionen Euro“, so der Minister weiter.

Mit Blick auf die steigenden Kosten bei den Sozialausgaben in den Kommunen seien die zusätzlichen Mittel als wichtige Unterstützung zu werten, so Voß weiter. Die Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind in Thüringen von 2007 bis 2012 um fast 70 Millionen Euro oder 23 Prozent auf 370 Millionen Euro gestiegen.

Voß betonte, dass sich der Bund schon seit Längerem für die finanzielle Entlastung der Kommunen stark mache. Bereits in diesem Jahr übernimmt der Bund die Sozialkosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig. Im Vergleich zur 75-prozentigen Beteiligung im Jahr 2013 führt dies zu einer zusätzlichen Entlastung der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte von rund 22 Millionen Euro pro Jahr, so Voß und weiter: „Auch hier gilt: Das zusätzliche Geld fließt ohne Wenn und Aber vollständig in die Kommunen im Freistaat. Dies ist Folge der Konstruktion des reformierten kommunalen Finanzausgleichs ab 2013“, so Voß abschließend.

Entwicklung der Auftragskostenpauschale 2010 bis 2015

	Auftragskostenpauschale					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
						absolut
Landkreise	151.343.467	152.742.897	142.026.188	149.223.877	151.207.319	113.752.637
Kreisfreie Städte	86.037.348	87.535.747	94.211.729	100.163.175	102.030.685	97.998.259
Kreisang. Gemeinden	84.682.437	85.560.641	86.435.575	98.488.649	99.789.047	78.219.287
	322.063.252	325.839.285	322.673.492	347.875.701	353.027.051	289.970.183
						in v. H.
						-24,8
						-4,0
						-21,6
						-63,056,868
						-17,9



- Angaben in Euro, soweit nicht anders angegeben. -

Asylbewerber in Sachsen-Anhalt

